GESETZBLA

der Deutschen Demokratischen Republik Teil I

1957	Berlin, den 28. März 1957	Nr. 24
Tag	Inhalt	Seite /
14.3.57	Verordnung über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften	193
14. 3.57	^Verordnung über die Umbildung gemeinnütziger und sonstiger Wohnungsbaugenossenschaften	200 .
22. 3.57	Bekanntmachung des Beschlusses des Ministerrates über Veränderungen von Bezirks-, Kreis- und Gemeindegrenzen und Umbenennung von Gemeinden	207
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	2Ö8

Verordnung über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften.

Vom 14. März 1957

§ 1 Bildung von Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften

- Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften gebildet bei den Großbetrieben.
 - (2) Sie können auch gebildet werden
 - a) bei sonstigen Betrieben einschließlich solcher des Groß- und Einzelhandels,
 - auf der Grundlage einer gegenseitigen Vereinbarung zwischen mehreren Mittel- und Kleinbetrieben, in der diese Betriebe sich zur Unterstützung einer aus Arbeitern und Angestellten ihrer Belegschaften zu gründenden Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft verpflichten,
 - c) bei den staatlichen Organen und den Verwaltungen der demokratischen Massenorganisationen,
 - bei den Universitäten, Hochschulen, wissenschaftlichen Instituten sowie anderen staatlichen und ihnen gleichgestellten Einrichtungen,
 - auf der Grundlage einer gegenseitigen Vereinbarung zwischen den unter Buchstaben a bis d genannten Betrieben und Einrichtungen, in der diese sich zur Unterstützung einer aus Arbeitern und Angestellten ihrer Belegschaften zu gründenden Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft verpflichten.
- (3) Die Betreuung der Arbeiterwohtrungsbaugenossenschaften obliegt dem zuständigen Kreis-, Gebiets- oder Bezirksvorstand der Industriegewerkschaft oder werkschaft, soweit die Betreuung nicht durch einen Betrieb, eine Verwaltung, eine wissenschaftliche oder andere staatliche bzw. gleichgestellte Einrichtung aus-

Voraussetzungen für die finanzielle Förderung Die nach § 1 gebildeten Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften erhalten finanzielle Förderung nach dieser Verordnung, wenn sie

- a) zugelassen und registriert sind (§ 17),
- b) nach dem Musterstatut für Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (Anlage) arbeiten,
- c) eine Baulizenz erhalten haben,
- d) die erforderlichen Eigenleistungen erbringen (§ 6),
- e) die notwendigen Unterlagen vorlegen (§ 11),
- f) die für den Arbeiteiwohnungsbau erlassenen Bestimmungen einhalten.

§ 3 Verschmelzung bereits bestehender Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften mit betriebsgebundenen gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaften

- Bestehen bei einem Betrieb eine Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft und eine gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaft nebeneinander, so kann eine Verschmelzung der Genossenschaften zu einer Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft oder zu einer gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaft im Sinne der Verordnung vom 14. März 1957 über die Umbildung gemeinnütziger und sonstiger Wohnungsbaugenossen-schaften (GBl. I S. 200) durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung erfolgen. Diese Verschmelzung vollzieht sich unter Ausschluß der Liquidation.
- Die Bedingungen, die für die Verschmelzung zwi-(2) beteiligten Genossenschaften vereinbart werden, bedürfen der Bestätigung durch den Prüfungsverband der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften.